

Prüfungsordnung nach dem Leistungspunktesystem

für den gemeinsamen

Elite-Masterstudiengang

„Software Engineering“

(PO-SE) der

Universität Augsburg,

der **Technischen Universität München** und

der **Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 30. Oktober 2006

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Sätze 2 und 3, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes und aufgrund von § 57 Abs. 1 Satz 1 der Qualifikationsverordnung erlassen die Universität Augsburg, die Technische Universität München und die Ludwig-Maximilians-Universität München gemeinsam folgende

Prüfungsordnung

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch	3
I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Regelstudienzeit.....	3
§ 3 Board	3
§ 4 Mentor.....	4
§ 5 Prüfungsausschuss.....	4
§ 6 Prüfer	5
§ 7 Zulassung zum Elite-Masterstudiengang	5
§ 8 Prüfungen	6
§ 9 Mündliche und schriftliche Prüfungen	6
§ 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	7
§ 11 ECTS-Punkte, Noten.....	7
II. Masterprüfung.....	8
§ 12 Ziel der Masterprüfung	8
§ 13 Zulassung zur Masterprüfung.....	8
§ 14 Gliederung der Masterprüfung und Verteilung der ECTS-Punkte	8
§ 15 Zeitraum der Prüfung und Fristenregelung	10
§ 16 Orientierungsprüfung	11
§ 17 Masterarbeit	11
§ 18 Bewertung der Masterarbeit	12
§ 19 Ergebnis der Masterprüfung.....	12
§ 20 Abschluss des Elite-Masterstudiengangs.....	12
III. Schlussbestimmungen.....	13
§ 21 Inkrafttreten und Außerkrafttreten	13
Anlage	14

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Der Elite-Masterstudiengang „Software Engineering“ wird gemeinsam von der Universität Augsburg, der Technischen Universität München und der Ludwig-Maximilians-Universität München (Partneruniversitäten) unter Federführung der Universität Augsburg durchgeführt.
- (2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science with honours“ (M.Sc. with honours) verliehen.

§ 2

Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit für den Elite-Masterstudiengang „Software Engineering“ beträgt vier Fachsemester.
- (2) ¹Das erste, zweite und dritte Fachsemester dienen zur Erbringung von Prüfungsmodulen aus Veranstaltungen. ²Das vierte Fachsemester dient zur Anfertigung der Masterarbeit im Rahmen eines individuell vereinbarten Studien- oder Forschungsprogramms (Individual Study or Research und Masterarbeit).
- (3) Insgesamt sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 3

Board

- (1) ¹Zu den Aufgaben des Boards gehören insbesondere die inhaltliche Ausrichtung des Studiengangs, Kooperationen mit Forschungseinrichtungen, Universitäten und Firmen, die Qualitätssicherung des Studiengangs sowie die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens. ²Die Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses bleiben davon unberührt.
- (2) ¹Das Board besteht aus drei am Studiengang beteiligten Mitgliedern, die Professoren an der Universität Augsburg, an der Technischen Universität München oder der Ludwig-Maximilians-Universität München sein müssen. ²Zusätzlich wird für jedes Mitglied ein Stellvertreter bestellt. ³Weitere beratende Mitglieder können bestellt werden.
- (3) Die Mitglieder des Boards und deren Stellvertreter werden durch die am Elite-Masterstudiengang beteiligten Wissenschaftler alle zwei Jahre auf Vorschlag des federführenden Wissenschaftlers des Elite-Masterstudiengangs für einen Zeitraum von zwei Jahren bestellt.
- (4) Sofern Mitglieder während ihrer zweijährigen Amtszeit aus dem Board ausscheiden, bestellen die am Elite-Masterstudiengang beteiligten Wissenschaftler auf Vorschlag der

verbleibenden Mitglieder des Boards ein neues Mitglied bis zum Ende der laufenden Amtszeit des Boards.

- (5) ¹Das Board bestellt für seine Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. ²Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollten Professoren an verschiedenen Universitäten sein; eine Wiederbestellung ist möglich. ³Der Vorsitzende vertritt die Beschlüsse des Boards und die ihm vom Board zugewiesenen Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit und wird von der federführenden Universität gestellt. ⁴Das Board kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 4

Mentor

- (1) ¹Jedem Studierenden des Elite-Masterstudiengangs wird durch das Board für die Dauer seines Studiums ein Mentor zugeteilt, der ihn vor allem in Fragen der Studiengestaltung und der Karriereplanung berät. ²Der Mentor ist dabei insbesondere für die Gestaltung und Abstimmung der Masterarbeit im Rahmen des individuellen Studien- oder Forschungsprogramms im Prüfungsbereich Individual Study or Research und Masterarbeit (vgl. § 14 Abs. 9) entsprechend den Neigungen, Kompetenzen und Entwicklungspotenzialen eines Studierenden verantwortlich.
- (2) ¹Mentor kann jeder Hochschullehrer der Universität Augsburg, der Technischen Universität München oder der Ludwig-Maximilians-Universität München sein, der im Elite-Masterstudiengang mitwirkt. ²Das Board bestellt die Mentoren.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation und Durchführung sowie die Einhaltung dieser Prüfungsordnung zuständig.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. ²Der Vorsitzende des Boards ist ständiges Mitglied des Prüfungsausschusses. ³Das Board bestellt die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter. ⁴Im Prüfungsausschuss soll jeweils ein Professor der Universität Augsburg, der Technischen Universität München und der Ludwig-Maximilians-Universität München vertreten sein. ⁵Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. ⁶Wiederbestellung der Mitglieder ist möglich. ⁷Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vorzeitig aus, so bestellt das Board für die restliche Amtszeit einen Nachfolger.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt für seine Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss Professor an der Universität Augsburg, sein Stellvertreter muss Professor an der Universität Augsburg, an der Technischen Universität München oder an der Ludwig-Maximilians-Universität München sein. ³Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollten Professoren an verschiedenen Universitäten sein. ⁴Der Vorsitzende vollzieht die Beschlüsse des Prüfungsausschusses.

§ 6

Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer.
- (2) Bei allen Prüfungsleistungen können neben den Professoren nach den Maßgaben der Hochschulprüferverordnung vom 22. Februar 2000 in der jeweils geltenden Fassung wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrbeauftragte als Prüfer tätig sein, wenn sie vom Prüfungsausschuss bestellt werden.

§ 7

Zulassung zum Elite-Masterstudiengang

- (1) Die Zulassung für den Elite-Masterstudiengang wird nachgewiesen durch:
 1. die Ablegung eines Bachelor-, Diplom- oder Masterexamens an einer inländischen wissenschaftlichen Hochschule oder an einer inländischen Fachhochschule in den Studiengängen Informatik, Wirtschaftsinformatik, Mathematik, Wirtschaftsmathematik sowie vergleichbarer Studiengänge. ²Hierüber sowie über die Gleichwertigkeit ausländischer Bachelor-, Diplom- oder Masterabschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss;
und
 2. das Bestehen der Eignungsfeststellung für den Elite-Masterstudiengang „Software Engineering“ nach Maßgabe der Anlage, mit der die herausragende Qualifikation der Studierenden gewährleistet wird.
- (2) ¹Die Zulassungsvoraussetzung nach Abs. 1 Nr. 1 kann innerhalb einer Jahresfrist ab Eintritt in den Studiengang nachgereicht werden. ²Das Bestehen der Eignungsfeststellung nach Abs. 1 Nr. 2 ist für die Zulassung notwendig. ³Der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung und die Verleihung des Mastergrades.
- (3) ¹Für Studierende aus Diplomstudiengängen der Informatik, Wirtschaftsinformatik, Mathematik, Wirtschaftsmathematik sowie vergleichbarer Studiengänge besteht die Möglichkeit, den Abschluss eines an der Universität Augsburg studierbaren einschlägigen Bachelorstudiengangs zu erhalten. ²Der Prüfungsausschuss des Elite-Masterstudiengangs kann nach Maßgabe der jeweiligen Bachelorprüfungsordnung der Universität Augsburg Leistungen, die in einem Diplomstudiengang erbracht wurden, für den Bachelorabschluss anerkennen. ³Ein Vordiplom wird dabei mit 120 ECTS-Punkten anerkannt. ⁴Fehlende Leistungen aus dem Hauptstudium nach Maßgabe der Bachelorprüfungsordnung können durch eine angemessene mündliche Prüfung, die ein oder mehrere Prüfer i. S. d. § 6 durchführen, nachgewiesen werden (Ergänzungsprüfung). ⁵Über die Gleichwertigkeit und Anrechenbarkeit der Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁶Die Gesamtnote des Bachelorabschlusses berechnet sich als arithmetisches Mittel der mit den jeweiligen ECTS-Punkten gewichteten Einzelnoten der Vordiplomsleistung, der Bachelorarbeit und den Leistungen aus dem Hauptstudium, sowie gegebenenfalls der Ergänzungsprüfung.

§ 8

Prüfungen

- (1) ¹Prüfungen sind studienbegleitend in Form von Prüfungsmodulen abzulegen. ²Prüfungsmodule können sein:
 - Klausuren
 - Seminarleistungen (einschließlich Fallstudien und Referate)
 - Hausarbeiten
 - mündliche Prüfungen.
- (2) Der Prüfer bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel.
- (3) ¹Die Bewertung der einzelnen Prüfungsmodule wird durch ein vom Prüfungsausschuss festgelegtes Verfahren bekannt gemacht. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht.
- (4) ¹Die Studierenden sind verpflichtet, sich anhand der Bekanntmachungen beim Dozenten über ihre erzielten Leistungen zu informieren und im Falle des Nichtbestehens sich so rechtzeitig zu einer Wiederholung anzumelden, dass die Fristen gemäß § 15 gewahrt bzw. nicht überschritten werden. ²Eine Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung erfolgt wie eine Anmeldung zu einem ersten Prüfungsversuch beim Dozenten.
- (5) Prüfungssprache ist nach Festlegung des Prüfers Deutsch oder Englisch.

§ 9

Mündliche und schriftliche Prüfungen

- (1) ¹Bei einer mündlichen Prüfung dürfen nicht mehr als drei Prüfungsteilnehmer gemeinsam geprüft werden. ²Je Studierendem beträgt die Prüfungszeit in der Gruppe etwa zwanzig Minuten, bei Einzelprüfungen etwa dreißig Minuten. ³Jeder Studierende muss mindestens eine mündliche Prüfung absolvieren.
- (2) ¹Mündliche Prüfungen werden von zwei Prüfern abgenommen. ²Über die mündliche Prüfung wird ein Protokoll angefertigt.
- (3) Bei Klausuren beträgt die Bearbeitungszeit in der Regel:
 - 60 Minuten, wenn die Klausur 1 oder 2 SWS abdeckt,
 - 90 Minuten, wenn die Klausur 3 SWS abdeckt,
 - 120 Minuten, wenn die Klausur 4 oder mehr SWS abdeckt.
- (4) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel durch eine Korrektur und eine Nachkorrektur zu bewerten.
- (5) ¹Die Bewertung von Klausuren erfolgt in der Regel jeweils durch zwei Prüfer, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt werden. ²Von einer Bewertung durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht oder wenn durch seine Bestellung der Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögert wird. ³Wird die Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁴Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. ⁵In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss einen weiteren Prüfer heranziehen.

§ 10

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen Studiengang an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig.
- (3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit die Einheit dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist; dies gilt entsprechend für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern.
- (4) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen von § 7 Abs. 3 angerechnet werden sollen, sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Bachelorstudienganges an der Universität Augsburg im Wesentlichen entsprechen. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ⁴Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann eine Mindestquote von an der Universität Augsburg, der Technischen Universität München oder der Ludwig-Maximilians-Universität München zu erbringenden Leistungen festlegen.
- (6) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.
- (7) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung des zuständigen Fachvertreters.

§ 11

ECTS-Punkte, Noten

- (1) ¹Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von ECTS-Punkten (Leistungspunkten) gemessen. ²Die Anzahl der ECTS-Punkte bestimmt die Gewichtung der bestandenen Prüfungsleistungen. ³Hat ein Studierender vor Beantragung des Abschlusses mehr als die erforderlichen ECTS-Punkte erbracht, werden nur die für das Bestehen des Studiengangs erforderlichen ECTS-Punkte mit den besten Bewertungen berücksichtigt. ⁴Mit dem Erbringen der Leistung der Masterarbeit können keine weiteren ECTS-Punkte mehr erbracht werden.
- (2) ¹Ein Prüfungsmodul ist bestanden, wenn es mit der Note 4,0 oder besser beziehungsweise „bestanden“ bewertet wurde. ²Für bestandene Prüfungsmodule werden unabhängig von der Note des Prüfungsmoduls (Modulnote) ECTS Punkte gemäß § 14 und § 17 vergeben. ³Im übrigen werden alle benoteten Prüfungsleistungen gemäß der in Abs. 4 festgelegten Prädikaten und Notenstufen benotet.
- (3) ¹Bestandene Prüfungsmodule können nicht wiederholt werden. ²Nicht bestandene Prüfungsmodule können im Rahmen der Fristen gemäß § 15 beliebig oft wiederholt werden.

- (4) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. ²Dabei wird die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen durch folgende Prädikate und Notenstufen ausgedrückt:

sehr gut	= 1,0 oder 1,3	= eine besonders anzuerkennende Leistung
gut	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3	= eine den Durchschnitt überragende Leistung
befriedigend	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird
ausreichend	= 3,7 oder 4,0	= eine Leistung, die abgesehen von einzelnen Mängeln durchschnittlichen Anforderungen entspricht
nicht ausreichend	= 4,3 oder 4,7 oder 5,0	= eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung

³Weitere Notenstufen sind nicht zulässig.

II.

Masterprüfung

§ 12

Ziel der Masterprüfung

¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Die Prüfung soll eine differenzierte Beurteilung des Prüflings und die Feststellung ermöglichen, dass der Prüfling sowohl in den Prüfungsfächern relevante Problemstellungen des Softwareentwurfs als auch wirtschaftliche Beurteilungen und Risikoabschätzungen hochkomplexer und kritischer Systeme in hervorragender Weise mit wissenschaftlichem Instrumentarium bearbeiten kann. ³Er soll dabei exzellente Urteilsfähigkeit und Kompetenz zur kritischen Reflexion von Wissenschaft und beruflicher Praxis zeigen, die Einordnung der Fragestellungen in übergreifende Zusammenhänge erbringen und dies in präziser und prägnanter Weise vornehmen.

§ 13

Zulassung zur Masterprüfung

Zur Masterprüfung und ihren Prüfungsmodulen ist zugelassen, wer für den Elite-Masterstudiengang „Software Engineering“ an der Universität Augsburg, der Technischen Universität München und der Ludwig-Maximilians-Universität München immatrikuliert ist.

§ 14

Gliederung der Masterprüfung und Verteilung der ECTS-Punkte

- (1) Für das Bestehen der Masterprüfung sind Prüfungsleistungen in den nachfolgenden fünf Prüfungsbereichen zu erbringen:

	Prüfungsbereich	SWS	ECTS-Punkte	Prüfungsmodus
1	Pflichtbereich <ul style="list-style-type: none"> • Softwaretechnik • Formale Methoden und IT-Sicherheit • Verteilte Systeme • Datenbanken • Multimedia und Human Computer Interaction 	20 4 4 4 4 4	30 6 6 6 6 6	Klausuren, mündliche Prüfungen
2	Wahlpflichtbereich Vorlesungen aus den Bereichen <ul style="list-style-type: none"> • Softwaretechnik • Formale Methoden und IT-Sicherheit • Verteilte Systeme • Datenbanken • Multimedia und Human Computer Interaction 	27	40	Klausuren, mündliche Prüfungen, Seminarleistungen, Hausarbeiten, Referate, Fallstudien
3	Überfachliche Ausbildung, z .B. <ul style="list-style-type: none"> • Führung & Management • Persönlichkeitsentwicklung • Sprachen 	8	10	(interdisziplinäre) Seminare oder Kompaktveranstaltungen (unbenotet)
4	Studienbegleitendes Praxisprojekt	--	10	Überprüfung der Projektergebnisse und Präsentation (unbenotet)
5	Individual Study or Research und Masterarbeit	--	30	Masterarbeit und Präsentation
Gesamt		55	120	

- (2) Ein ECTS-Punkt entspricht 30 Stunden Arbeitsbelastung und eine SWS fachliche Lehre entspricht in der Regel 1,5 ECTS-Punkten; eine SWS überfachliche Ausbildung entspricht 1,25 ECTS-Punkten.

- (3) ¹Die Veranstaltungen im Pflichtbereich umfassen die fachlichen Grundlagen in den folgenden Kernbereichen:

1. Softwaretechnik
2. Formale Methoden und IT-Sicherheit
3. Verteilte Systeme
4. Datenbanken
5. Multimedia und Human Computer Interaction

²Zu jedem Kernbereich ist eine Veranstaltung im Umfang von vier SWS mit sechs ECTS-Punkten zu hören.

- (4) Der Wahlpflichtbereich enthält vertiefende Veranstaltungen aus den unter Abs. 3 aufgeführten Bereichen und muss 40 ECTS-Punkte umfassen.
- (5) Jede Veranstaltung des Wahlpflichtbereichs wird spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters durch den Prüfer einem der Bereiche aus Abs. 3 zugeordnet.
- (6) ¹Das studienbegleitende Praxisprojekt wird in Kooperation mit Industriepartnern bei den Firmen oder Forschungsinstituten durchgeführt. ²Dabei sollen die Studierenden in Gruppen von in der Regel fünf Personen in Projekte der Partner integriert werden und selbsttätig unter gemeinsamer Betreuung durch die Praxispartner und die beteiligten Universitäten Lösungen erarbeiten. ³Das Praxisprojekt soll in der Zeit vom Beginn des zweiten Semesters bis zum Ende des dritten Semesters mit einer Gesamtdauer von mindestens zehn Monaten mit einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von einem Tag pro Woche durchgeführt werden. ⁴Das Bestehen des Praxisprojekts wird durch ein Zeugnis der Firmen sowie eine Begutachtung durch die das Projekt betreuende Universität festgestellt. ⁵In jedem Fall ist für das Bestehen des Praxisprojekts eine Präsentation der geleisteten Arbeit durch die Studierenden nötig.
- (7) Die folgenden Veranstaltungen im Wahlpflichtbereich sind in jedem Fall zu bestehen:
 - ein Seminar mit zwei SWS,
 - je mindestens vier SWS aus Veranstaltungen aus den Bereichen „Softwaretechnik“ und „Formale Methoden und IT-Sicherheit“.
- (8) Veranstaltungen im Bereich „Überfachliche Ausbildung“ sollen sowohl Elemente zur Persönlichkeitsentwicklung (Soft Skill-Training) als auch interdisziplinäre Veranstaltungen enthalten.-
- (9) ¹Der Bereich „Individual Study or Research und Masterarbeit“ ist ein individuelles Studien- oder Forschungsprogramm zur Durchführung der Masterarbeit. ²Dieses Projekt orientiert sich an den Neigungen, Kompetenzen und Entwicklungspotenzialen der Studierenden und wird in Abstimmung mit den Mentoren oder dem Boardvorsitzenden festgelegt. ³Dieses Projekt kann an einer Forschungseinrichtung, einer Universität oder in der Industrie im In- oder Ausland absolviert werden. ⁴Es schliesst mit der Masterarbeit ab. ⁵Die Note für den Bereich „Individual Study or Research und Masterarbeit“ ist die Note der Masterarbeit.
- (10) Die freiwillige Wiederholung bestandener Leistungsnachweise oder einer bestandenen Masterarbeit ist nicht zulässig.

§ 15

Zeitraum der Prüfung und Fristenregelung

- (1) Jeder gemäß § 13 zugelassene Studierende hat zielgerichtet zu studieren und an den Prüfungen in den für ihn einschlägigen Prüfungsmodulen seines Fachsemesters teilzunehmen und sich entsprechend dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren anzumelden:
 1. Nicht bestandene Prüfungsmodule aus dem Pflichtbereich müssen wiederholt werden.
 2. Wiederholungsprüfungen sowie versäumte Prüfungsmodule sind zum jeweils nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.
- (2) Zu den Prüfungsmodulen aus dem Pflichtbereich muss mindestens eine Wiederholungsprüfung spätestens im zweiten darauf folgenden Semester angeboten werden.
- (3) ¹Für die Masterprüfung im Elite-Masterstudiengang sind bis zum Ende des vierten Fachsemesters alle gemäß § 14 geforderten Leistungen erfolgreich zu erbringen. ²Nicht bestandene Prüfungsleistungen können im Rahmen der Semestergrenze gemäß Abs. 4 beliebig oft wiederholt werden. ³Die einzelnen Module sind in der Regel in dem von der Studienordnung vorgesehenen Fachsemester abzulegen bzw. nach dem Fachsemester,

dem die Veranstaltung im Studienplan zugeordnet ist (Regeltermin). ⁴Wer Prüfungsleistungen erst später als vorgesehen erbringen will und dies selbst zu vertreten hat, kann dies nicht als Grund für eine Fristverlängerung gemäß Abs. 6 geltend machen.

- (4) ¹Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Orientierungsprüfung (§ 16) nicht bestanden ist oder innerhalb von insgesamt sechs Fachsemestern die gemäß § 14 verlangten 120 ECTS-Punkte nicht erbracht sind. ²Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz - BErzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2004 (BGBl I S. 206) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.
- (5) ¹Überschreitet ein Studierender die in Abs. 4 genannten Fristen, weil er nicht alle Prüfungstermine wahrgenommen hat, kann ihm eine Nachfrist zur Wahrnehmung weiterer Prüfungstermine in diesen Fällen nur gewährt werden, wenn für jeden dieser nicht genutzten Termine Gründe vorliegen, die er nicht zu vertreten hat. ²Diese Gründe müssen schriftlich unter Beifügung von Beweismitteln (ärztliche Atteste u.ä.) beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. ³Der Prüfungsausschuss legt die formalen Anforderungen an die Beweismittel und deren Vorlage fest.
- (6) Anträge auf Fristverlängerung wegen Überschreitens der in Abs. 4 genannten Frist müssen unverzüglich gestellt werden.

§ 16

Orientierungsprüfung

- (7) Bis zum Ende des zweiten Semesters findet eine Orientierungsprüfung durch den Nachweis der bestandenen Prüfungsleistungen im Pflichtbereich statt.
- (8) Die Orientierungsprüfung soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, Probleme aus dem Studiengang selbständig zu bearbeiten und dass er über die Grundlagen des Studiengangs verfügt.
- (9) ¹Die Orientierungsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn innerhalb von insgesamt drei Fachsemestern die Prüfungsleistungen im Pflichtbereich noch nicht bestanden sind. ²Überschreitet ein Studierender diese Frist von insgesamt drei Fachsemestern, weil er an Wiederholungsterminen nicht teilnehmen konnte und hierfür Gründe vorliegen, die er nicht zu vertreten hat, so kann ihm eine Nachfrist zur Wahrnehmung der Orientierungsprüfung gewährt werden. ³Diese Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und mit Beweismitteln (ärztliche Atteste und ähnliches) glaubhaft gemacht werden. ⁴Der Prüfungsausschuss legt die formalen Anforderungen an die Beweismittel und deren Vorlage fest.

§ 17

Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist Bestandteil der Masterprüfung und soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein relevantes Problem aus Praxis oder Forschung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Gegenstand der Arbeit sollen theoretische Forschungen, praktische Implementierungen und/oder anwendungsorientierte Konzepte mit hohem wissenschaftlichem Anspruch sein, die nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit einem Praxispartner und/oder in Zusammenhang mit einem Forschungsprojekt durchgeführt

werden. ³Alle am Elite-Masterstudiengang beteiligten Professoren - außer den Gastdozenten - sind berechtigt, eine Masterarbeit zu betreuen.

- (2) ¹Die Bearbeitungszeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit beträgt sechs Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses binnen einer Frist von sechs Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden. ³Bei Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas nicht zulässig.
- (3) ¹Zeiten, in denen nach ärztlichem Zeugnis Arbeitsunfähigkeit besteht, oder in denen aus sonstigen, vom Kandidaten nicht zu vertretenden oder anderen vom Prüfungsausschuss anerkannten Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist, werden nach Maßgabe des Prüfungsausschusses auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet. ²Nicht rechtzeitig eingereichte Masterarbeiten werden mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 18

Bewertung der Masterarbeit

- (1) Für eine bestandene Masterarbeit werden 30-ECTS Punkte im Bereich „Individual Study or Research und Masterarbeit“ vergeben.
- (2) Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt durch den vom Prüfungsausschuss bestimmten, die Arbeit betreuenden Prüfer sowie durch einen weiteren Prüfer.
- (3) Die Bewertung soll in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Arbeit erfolgen.
- (4) ¹Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie mit 4,0 oder besser bewertet worden ist. ²Die Note der Masterarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten beider Prüfer.

§ 19

Ergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen 120-ECTS Punkte gemäß §14 erfolgreich erbracht wurden.
- (2) ¹Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der mit den jeweiligen ECTS-Punkten gemäß § 14 Abs. 1 gewichteten Prüfungsbereichsnoten. ²Die Prüfungsbereichsnoten berechnen sich jeweils als arithmetisches Mittel der mit den jeweiligen ECTS-Punkten gewichteten besten Einzelprüfungsnoten.

§ 20

Abschluss des Elite-Masterstudiengangs

- (1) ¹Nach bestandener Masterprüfung ist ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis auszustellen. ²Die Prüfungsbereiche der Masterprüfung, die Gesamtnote der Masterprüfung sowie das Thema der Masterarbeit sind darin gesondert aufzuführen. ³Ausstellungsdatum des Zeugnisses ist das Datum der letzten im Rahmen der Masterprüfung erbrachten Prüfungsleistung. ⁴Des weiteren erhält der Studierende mit seinem Zeugnis eine Leistungsübersicht, auf der alle Prüfungsmodule mit Note und ECTS-Punkten enthalten sind. ⁵In der überfachlichen Ausbildung werden zudem die Themen der

einzelnen Leistungen aufgeführt. ⁶Ferner wird dem Studierenden eine vom Vorsitzenden des Boards und dessen Vertreter unterzeichnete Urkunde ausgehändigt und mit den Siegeln der Universität Augsburg, der Technischen Universität München und der Ludwig-Maximilians-Universität München sowie gegebenenfalls mit Siegeln der beteiligten Partneruniversitäten versehen. ⁷Darin wird die Verleihung des Grades "Master of Science with honours " (M.Sc. with honours) beurkundet.

- (2) Ist die Masterprüfung gemäß § 15 endgültig nicht bestanden, erhält der Studierende hierüber einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

III.

Schlussbestimmungen

§ 21

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Prüfungsordnung für den gemeinsam von der Universität Augsburg, der Technischen Universität München und der Ludwig-Maximilians-Universität München getragenen Elite-Masterstudiengang „Software Engineering“ tritt mit Wirkung vom 1. August 2006 in Kraft.
- (2) § 7 Abs. 3 gilt nur für diejenigen Studierenden, die das Masterstudium zum Wintersemester 06/07 oder zum Wintersemester 07/08 aufnehmen.

Anlage

zu § 7 Abs. 1 der Prüfungsordnung nach dem ECTS Punktesystem für den gemeinsamen Elite-Masterstudiengang „Software Engineering“ an der Universität Augsburg, der Technischen Universität München und der Ludwig-Maximilians-Universität München (PO-SE)

Eignungsfeststellungsordnung

für den Elite-Masterstudiengang

„Software Engineering“

an der Universität Augsburg, der Technischen Universität München und der Ludwig-Maximilians-Universität München

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Qualifikation für den Elite-Masterstudiengang „Software Engineering“ setzt neben den Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 PO-SE das Bestehen des Eignungsfeststellungsverfahrens nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus.
- (2) Für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens ist gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 PO-SE das Board zuständig.
- (3) Das Eignungsfeststellungsverfahren wird mindestens einmal pro Jahr durchgeführt.

§ 2

Antragstellung

- (1) Die Anträge auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren sind an das Board bis zum 1. Juli (Ausschlussfrist) für das nachfolgende Wintersemester zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ein Nachweis der allgemeinen Hochschulreife;
 2. ein Nachweis über einen anerkannten Abschluss gemäß § 7 PO-SE (Ausnahmen dazu gemäß § 7 Abs. 2 und Abs. 3 PO-SE), aus dem auch die einzelnen Prüfungsleistungen hervorgehen oder eine Aufstellung der bis jetzt erbrachten Prüfungsleistungen;
 3. eine schriftliche Begründung für die Wahl des Studiengangs, ein tabellarischer Lebenslauf, Nachweise über alle anderen Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums oder anderen Fortbildungsmaßnahmen erbracht wurden, Nachweise über alle praxisrelevanten Tätigkeiten (Praktika, Tätigkeiten als Werkstudent, Ausbildung, etc.);
 4. weitere, vom Board festgelegte Unterlagen, beispielsweise Nachweise über die Beherrschung der englischen Sprache (beispielsweise TOEFL-Test, GMAT), Empfehlungsschreiben von Hochschullehrern oder (ehemaligen) Arbeitgebern, ein Essay zu einem vorgegebenen Thema; das Board gibt die erforderlichen Unterlagen spätestens vier Wochen vor Abschlussfrist für einen Jahrgang bekannt.
- (3) ¹Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren kann beliebig oft gestellt werden. ²Ein Zurückziehen des Antrags vor Ablauf einer Bewerbungsfrist gilt nicht als Antragsstellung.

§ 3

Schriftliches Vorauswahlverfahren

¹Im schriftlichen Vorauswahlverfahren entscheidet das Board, ob der Bewerber gemäß § 7 PO-SE grundsätzlich geeignet ist, den Studiengang mit Erfolg abzuschließen. ²Bewerber, bei denen dies nicht zu erwarten ist, werden nicht zum Eignungsfeststellungsgespräch zugelassen und erhalten einen mit einer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen, vom Vorsitzenden des Boards unterzeichneten Bescheid. ³Bewerber, bei denen das Board allein anhand der schriftlichen Unterlagen zur Überzeugung gelangt, dass der Bewerber erwarten lässt, dass er die Anforderungen des Studiengangs erfüllt, können direkt zum Studiengang zugelassen werden und erhalten einen Zulassungsbescheid. ⁴Mit den übrigen Bewerbern wird ein Eignungsfeststellungsgespräch gemäß § 4 durchgeführt.

§ 4

Eignungsfeststellungsgespräch

- (1) Der Termin für das Eignungsfeststellungsgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben.
- (2) ¹Die Dauer des Prüfungsgesprächs beträgt pro Bewerber etwa 45 Minuten. ²Das Board kann in einem Prüfungsgespräch mehrere Bewerber gleichzeitig prüfen. ³Die maximale Anzahl gleichzeitig geprüfter Bewerber soll dabei drei nicht übersteigen, wobei sichergestellt wird, dass die Antworten der einzelnen Personen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.
- (3) ¹Das Prüfungsgespräch soll zeigen, ob der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. ²Dies schließt die für den Studiengang erforderlichen Fachkenntnisse in der Informatik, insbesondere Kenntnisse der Softwaretechnik sowie der englischen Sprache ein.
- (4) ¹Die Prüfung wird von mindestens zwei am Studiengang beteiligten Professoren durchgeführt. ²Ein Professor kann durch einen Beisitzer ersetzt werden. ³Beisitzer können Professoren oder wissenschaftliche Assistenten oder wissenschaftliche Mitarbeiter sein. ⁴In Abstimmung mit dem Board-Vorsitzenden können Firmenvertreter beratend an den Eignungsfeststellungsgesprächen teilnehmen. ⁵Die Ergebnisse des Eignungsfeststellungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (5) Die Urteile der Prüfer des Eignungsfeststellungsgesprächs können „bestanden“ oder „nicht bestanden“ lauten.
- (6) Die Eignungsfeststellung ist nur bestanden, wenn das Urteil nach dem Prüfungsgespräch einstimmig „bestanden“ lautet.
- (7) ¹Das Ergebnis der Eignungsfeststellungsprüfung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ²Ein ablehnender Bescheid nach einem Eignungsfeststellungsgespräch wird mit einer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (8) Die Eignungsfeststellungsprüfung kann ohne erneute Bewerbung nicht wiederholt werden; Wiederbewerbungen sind möglich.

§ 5

Abschluss des Eignungsfeststellungsverfahrens

- (1) ¹Wurde ein Bewerber nach dem schriftlichen Vorauswahlverfahren oder dem Eignungsfeststellungsgespräch zum Studiengang zugelassen, so ist der zugewandene

Bescheid bei der Immatrikulation vorzulegen. ²Wurde ein Bewerber zugelassen, kann das Board entscheiden, dass die Zulassung auch für den auf den nächstmöglichen Studienbeginn folgenden Studienbeginn ihre Gültigkeit behält.

- (2) Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der am Eignungsfeststellungsverfahren beteiligten Prüfer sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Universität Augsburg vom 10. Mai 2006, des Senatsbeschlusses der Technischen Universität München vom 12. Juli 2006 und des Senatsbeschlusses der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 31. Juli 2006 sowie der Genehmigung durch den Rektor der Universität Augsburg vom 30. Oktober 2006.

München, den 30. Oktober 2006
Technischen Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 30. Oktober 2006 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 30. Oktober 2006 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. Oktober 2006.